

Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d.B. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen

im Ergebnisplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.563.237 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.504.098 €
im Finanzplan mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.050.856 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.695.646 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.593.960 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.220.450 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.627.670 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.463.630 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **3.626.490 €**

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf **13.300.000 €**

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf **4.940.861 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **35.000.000 €**

§ 6

Nachrichtlich: Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2019** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. Gewerbesteuer		480 v.H.

§ 7

Nach dem 10-jährigen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf **25.000 €** (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als **650.000 €** anzusehen. Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- und Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW.

Der Erheblichkeitsgrenzwert für den Erlass eines Satzungsnachtrags für unabweisbare Investitionen und Instandsetzungen gem. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO wird auf **350.000 €** festgesetzt.

§ 10

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie **30.000 € zuzüglich** der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und aus dem Budget der bilanziellen Abschreibungen gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn der in § 9 als erheblich aufgeführte Betrag überschritten wird. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 gilt Abs.2 ebenso bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 11

Budgetierungsregelungen:

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 21 und 4 Abs. 5 der GemHVO werden folgende Budgetierungsregelungen getroffen:

1. Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Es handelt sich grundsätzlich um sogenannte Aufwandsbudgets. Ausgeschlossen von den Budgets sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen.
2. Darüber hinaus wird ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen zur zentralen Bewirtschaftung durch das Hauptamt gebildet.
3. Alle Zinsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen in den jeweiligen Budgets herangezogen werden.

Zweckbindung von Einnahmen:

1. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen von Schadensereignissen.
2. Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige zweckgebundene Leistungen Dritter berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. Investitionsprojekt. Hierdurch kann sich die Summe der Budgets erhöhen.
3. Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge, so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.

Radevormwald, 24.08.2018

Aufgestellt:

Frank Nipken
Stadtkämmerer

Bestätigt:

Johannes Mans
Bürgermeister